

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

Ev. Büro Nordrhein-Westfalen • Rathausufer 23 • 40213 Düsseldorf

Herrn Präsident
Ulrich Schmidt
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

03.04.02

**Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die
Ausbildung von Lehrern an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz -
LABG)**

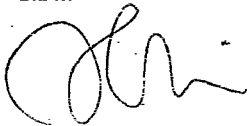
Die Übersendung dieser Anlagen erfolgt ohne Begleitschreiben

- In Erledigung Ihres Schreibens vom
- mit der Bitte um Stellungnahme
- mit der Bitte um Erledigung
- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- mit der Bitte um Rücksprache/Rückruf
- mit Dank zurück
- mit der Bitte um Weiterleitung
- mit der Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme
- für Ihre Akten
- Bemerkungen



Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Abramski

Gemeinsame Stellungnahme
der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen
Landeskirche zum

Entwurf eines Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz- LABG)

vorgelegt zur gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 10. April 2002

1. Der Gesetzesentwurf vom 18.7.2001 verfolgt im Wesentlichen fünf Ziele. Er will die bewährten Elemente der Lehrerausbildung fort führen. Praxisstudien und der hohe Anteil Erziehungswissenschaft im Studium sollen erhalten bleiben. Zusätzlich soll der Bereich der Fachdidaktik verstärkt werden. Es sollen strukturelle Anpassungen an die Struktur des Schulwesens vorgenommen werden. Schließlich soll die Lehrerausbildung für europaweit übliche Strukturen geöffnet werden.

2. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich bereits 1997 mit Empfehlungen "zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/ Religionspädagogik" auch grundsätzlich zur Lehrerausbildung geäußert. Ihre Vorstellungen hat sie mit einer "Verschränkung von wissenschaftlichen und berufsbezogenen Anforderungen" beschrieben. Zum einen plädiert sie für eine grundständige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung. "Zum anderen müssen Lehramtsstudiengänge den Lehrer in den Stand setzen, den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und den sich verändernden Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Schularten und Schulstufen zu entsprechen." Eine Reduzierung der Ausbildung auf eine sogenannte "Lehrer - Lehre" lehnt sie ab. Dies würde eine "Rezept - Mentalität" fördern, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten verhindern und einer Verschulung des Studiums Vorschub leisten. (S.19f)

3. Von daher ist es nur zu begrüßen, dass das Lehramtsstudium nach wie vor auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen Ausbildung an Universitäten und Hochschulen zu erfolgen hat und erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Elemente umfasst. Positiv bewertet wurde darum auch, dass im Referentenentwurf vorgesehen wurde, „eine für alle Lehrämter gemeinsame pädagogisch-ethische Grundorientierung zu vermitteln“ (§ 2 Abs. 3). Ein solcher Impuls wäre dazu geeignet, die pädagogische Verantwortung der Lehrenden zu stärken, um die schulpraktische Arbeit, die Unterricht und Erziehung umfasst, zu qualifizieren. Damit wäre gleichzeitig ein Ansatz gegeben, interdisziplinär auf gesellschaftliche Herausforderungen der schulischen Arbeit zu reagieren. Denkt man in diesem Kontext zusätzlich an die multikulturelle Zusammensetzung der Schülerschaft, insbesondere in den Ballungszentren des Landes, dann würde nicht aus den Augen verloren, dass Aspekte der interkulturellen und interreligiösen Erziehung zum Grundbestand einer Reform der Lehrerausbildung werden müssten.

Um so mehr bedauern die Evangelischen Landeskirchen, dass in dem dem Landtag vorliegenden Entwurf eine Einschränkung auf die allen Lehrämtern gemeinsame pädagogische Verantwortung und berufsethische Verpflichtung vorgenommen worden ist (§ 1 Abs. 1). Während in der Formulierung des Referentenentwurfs die Unterrichtenden und die Bildungsinhalte und damit auch die religiöse Dimension ganzheitlich im Blick sind, wird mit der neuen Formulierung deutlich eine Beschränkung auf die Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen. Die Evangelischen Landeskirchen schlagen darum vor, die umfassendere Formulierung des Referentenentwurfes wieder aufzunehmen.

4. Eines der Kernstücke des Lehrerausbildungsgesetzes ist die Wiedereinführung einer schulformbezogenen Lehrerausbildung. Die Argumentation, die zu dieser Entscheidung geführt hat, ist wiederholt von kirchlicher Seite vorgetragen worden. Freilich geht es dabei nicht nur um flexibleren Lehrereinsatz und eine Passung zwischen der Struktur der Lehrerausbildung und der Struktur des Schulsystems. Gewichtiger ist der Hinweis, eine praxisorientiertere Ausbildung zu ermöglichen und "zugleich eine frühzeitige Identifikation der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem konkreten Arbeitsfeld" zu ermöglichen. Die Lehrerausbildung muss auf die spezifischen Herausforderungen einzelner Schulformen und den jeweiligen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler reagieren.

Große Bedenken ergeben sich aber im Blick auf den Schwerpunkt Grundschule. Der bisherige Ausbildungsgang für das Lehramt an Grundschulen zeichnete sich durch Vermittlung grundschulspezifischer Fähigkeiten und Praxisbezug aus (ganzheitliches Lernen, Vermittlung diagnostischer Kompetenzen, Wahrnehmen von Schule als Lebensraum). Es ist zu befürchten, dass durch die Konzentration des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule im Schwerpunkt Grundschule auf die beiden Fächer Deutsch und Mathematik (vgl. § 13 Abs. 2) die für die Grundschule notwendige differenzierte und spezifische Ausbildung nicht mehr gegeben ist. Aufgrund der Ergebnisse der Pisa-Studie sind im Schwerpunkt Grundschule sowohl der Elementarbereich und damit der Übergang in die Schule, als auch der Übergang in die weiterführenden Schulen als pädagogische Aufgabe in den Blick zu nehmen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Wegfall „eines weiteren Faches“ auch dazu führen wird, dass in Zukunft das Fach Ev. Religionslehre in der Grundschule zum Mangelfach und eine Sicherstellung des Religionsunterrichtes nicht mehr gewährleistet sein wird. Die Landeskirchen halten es für notwendig, dass im Blick auf das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschule im Blick auf den Schwerpunkt Grundschule die Studienanforderungen entsprechend verändert werden.

5. In §11 wird die Möglichkeit zur "Befähigung eines weiteren Lehramtes" geregelt, und zwar durch das Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt. §22 regelt die Erweiterungsprüfung zu einem bereits erworbenen Lehramt. Die Evangelischen Kirchen unterstützen diese Regelungen vorbehaltlos. Unterrichtsausfall und der Mangel an Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Evangelische Religion, haben die Kirchen mit ihren anerkannten Fort- und Weiterbildungsinstituten dazu bewegt, verschiedene Instrumentarien in der berufsbegleitenden Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu entwickeln. Dazu gehören auch Studienkurse zum Erwerb einer ordentlichen Fakultas

in Ev. Theologie. Die gegenwärtigen Situation im Fach Ev. Religion lässt es angeraten sein, solche Kurse verstärkt anzubieten.

Die Ausführungen machen es notwendig, präzise zwischen Lehramt und Fakultas zu unterscheiden.

6. Die Reform des Lehrerausbildungsgesetz reagiert in §20 und §21 auf massiven Fachlehrermangel, der sich vor allem in den Schulformen von SI und SII abgezeichnet hat, indem die Möglichkeit eröffnet wird, dass "andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Erste Staatsprüfung" anerkannt werden können. Hiermit wird eine Öffnung für sogenannte Seiteneinsteiger vorgesehen. Die Entscheidung sieht zum einen vor, dass ein Lehramt mit nur einem Fach ausgefüllt werden kann und zum anderen dass eine für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung anerkannt wird. Unabdingbar für diese Regelungen ist auch von Seiten der Evangelischen Kirche der Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Studiums. Im Sinne der Reform müsste hinzugefügt werden, dass ebenso eine pädagogische ethische Grundorientierung nachgewiesen werden müsste. Die Evangelischen Kirchen weisen darauf hin, dass es auch in den vergangenen Jahren nicht gelungen ist, über ein Lehramtsstudium den Mangel an Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu beheben. Ein Indiz dafür ist nach wie vor der hohe Unterrichtsausfall im Bereich des Berufskollegs. Es erhebt sich also die Frage, inwieweit die vorgesehen Öffnung auch für Ev. Theologie gilt und in welcher Weise auch kirchlich theologische Prüfungen anerkannt werden. Hier ergibt sich Klärungsbedarf.

7. Die Neufassung der Studiendauer (§7/§8) ist zu begrüßen. Sie kann insgesamt zu einer Straffung des Studiums führen. Allerdings sollten in diesem Zusammenhang die Überlegungen zu konsekutiven Studiengängen, die noch keinesfalls zum Abschluss gekommen sind, im Blick bleiben.

8. Der Vorbereitungsdienst sieht, wie bisher, "selbständigen Unterricht" vor. Eine solche Maßgabe gehört in die 2. Ausbildungsphase. Zur Erprobung und Reflexion von Unterricht gehört die Einübung in eigene Verantwortung. Die Ausgestaltungen dieser Maßnahmen sollten von den Erfordernissen der Ausbildung und damit der Professionalisierung des Lehrerberufes geleitet sein, weniger von den Erfordernissen eines sogenannten "bedarfsdeckenden Unterrichts".

9. Die Reform des Lehrerausbildungsgesetzes enthält in §1 eine Erprobungsklausel für "neue Konzepte der Berufsqualifizierung". Grundsätzlich wird damit die Erprobung konsekutiver Studiengänge angezielt, die vom Expertenrat empfohlen worden sind. Die Evangelischen Kirchen sprechen sich zunächst nicht gegen eine solche Öffnungsklausel aus. Sie weisen allerdings mit Nachdruck daraufhin, dass auch solche Studiengänge vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung der Lehrerausbildung konzipiert werden müssen. In der Argumentation darf sich die Perspektive nicht schergewichtig auf den Gesichtspunkt der Polyvalenz und der europäischen Angleichung verschieben. Die Eröffnung unterschiedlicher Ausbildungswege und damit auch von Berufschancen, darf insbesondere nicht zu Lasten der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehen. Auch mit den "Eckpunkte(n) zur Gestaltung von BA-/MA - Studiengänge", die das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen herausgegeben hat (9. Mai 2001), ist die

Diskussion um eine Profilierung konsekutiver Studiengänge für die Lehrerausbildung nicht über einen grundsätzlichen Anstoß hinausgegangen. Es gibt beispielsweise noch immer keine Klarheit darüber, wie Bachelor - und Masterstudienabschlüsse zu gewichten sind. Im europäischen Raum ist es durchaus der Fall, dass Masterstudiengänge der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung vorbehalten sind, nicht aber spezifischer beruflicher Qualifikation. Darum wird aus kirchlicher Sicht dringend angeraten, hinsichtlich der Begrifflichkeit, der Gewichtung und der inhaltlichen Ausgestaltung für Klarheit zu sorgen, bevor es zu abschließenden Urteilen kommen kann. Hier sind auch die Hochschulen gefordert, entsprechende Rahmenkonzepte zu entwickeln, um die Diskussion zu vertiefen. Es ist selbstverständlich, dass auch konsekutive Studiengänge in der Lehrerausbildung den Qualitätskriterien des Lehrerausbildungsgesetzes entsprechen müssen. Aus kirchlicher Sicht bleibt die Forderung einer Verschränkung von wissenschaftlicher und berufsbezogener Ausbildung unverzichtbar.

10. Es wird festgestellt, dass die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Veränderungen in den §§ 10, 13, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 kirchlicherseits als sinnvoll beurteilt werden.

11. Die vorgelegte Stellungnahme ist bereits in ihren Grundzügen zum Referentenentwurf dem Ministerium mitgeteilt worden. Der nun dem Landtag vorgelegte Entwurf lässt erkennen, dass nahezu keine der in der ersten Stellungnahme erwähnten Problemfelder Berücksichtigung gefunden hat. Das ist zu bedauern. Wir hoffen, dass nun im Verlauf der parlamentarischen Beratungen Anregungen und Hinweise aufgenommen werden.

Die Ev. Kirche im Rheinland Die Ev. Kirche von Westfalen Die Lippische Landeskirche